

Teilnahmebedingungen für Ferienmaßnahmen

Gültig für alle Ferienmaßnahmen im Jahr 2026

§ 1 Reservierungsbestätigung

Die nach dem Abschicken des Formulars, in der Onlinekinderanmeldung, automatisch zugesandte Reservierungsbestätigung gilt nicht als Platzzusage. Erst wenn der Teilnahmebeitrag in voller Höhe bei der Stadt Hanau beglichen wurde, gilt die daraufhin versendete Bestätigungsemail als Platzzusage/Anmeldebestätigung für die Ferienspiele.

§ 2 Begleichung des Teilnahmebeitrages

Nach der Platzreservierung erhalten Sie eine automatisch generierte E-Mail mit allen Informationen zum Teilnahmebeitrag. Der Teilnahmebeitrag ist innerhalb von 10 Werktagen zu überweisen. Sollte das Geld innerhalb dieser Zeit nicht bei der Stadt Hanau eingehen wird die Platzreservierung automatisch storniert.

Ausnahme bildet die Platzreservierung für Inklusivkinder bzw. Kinder/Jugendlichen mit Teilhabeassistenten in der Schule. Sollte diese Angabe im Formular der Onlinekinderanmeldung mit JA beantwortet worden sein, ist von der Überweisung des Teilnahmebeitrags abzusehen, bis eine Platzzusage/Anmeldebestätigung an die Eltern versendet wurde (siehe § 12 Kinder und Jugendliche der Hanauer Ferienspiele mit Beeinträchtigung).

§ 3 Änderung von Anmeldungen

Nach bestätigter Anmeldung besteht kein Anspruch auf den Wechsel des in der Ferienmaßnahme vorgegeben Teilnahmezeitraumes oder des Standortes.

§ 4 Übertrag von Plätzen

Die Übertragung von Plätzen auf andere Personen als in der Anmeldung angegeben, ist nicht möglich.

§ 5 Rücktritt

Bis zum 15.04.2026 können Plätze kostenfrei storniert werden.

Bei Abmeldungen ab dem 16.04.2026 besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung. Die Abmeldung muss in schriftlicher Form oder per E-Mail (ferienspiele@hanau.de), erfolgen. Rücktrittsdatum ist der Posteingangsstempel bzw. der Sendezeitpunkt der E-Mail.

§ 6 Richtlinie bei Krankheit, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, sowie Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

Das Fehlen des teilnehmenden Kindes/Jugendlichen ist ab dem 1.Fehltag bei den zuständigen Standortleitungen, an ferienspiele@hanau.de oder telefonisch 0160-7873417 zu melden. Bitte hierzu im Emailbetreff den Standort an dem das Kind angemeldet ist angeben.

Eine vollständige Rückerstattung des Teilnahmebeitrags kann nur im Fall von Krankheitsgründen und mit Vorlage eines ärztlichen Attests des teilnehmenden Kindes erfolgen.

Bei Abmeldungen aus Krankheitsgründen muss zusätzlich im Original das ärztliche Attest, bis spätestens 2 Tage nach Fehlen des Kindes, an folgenden Adressaten versendet werden, ansonsten kann keine Rückerstattung des Teilnahmebeitrags erfolgen:

STADT HANAU

Familien- und Jugendarbeit

Anna-Maria Williams
Koordination Ferienspiele
Sandeldamm 19
63450 Hanau



Rücktrittsdatum ist der Posteingangsstempel bzw. der Sendezeitpunkt bzw. der E-Mail.

Sollte im engeren Lebensumfeld eines Kindes/Jugendlichen eine ansteckende Krankheit auftreten, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die Kinder/Jugendlichen unverzüglich von der Teilnahme an der Maßnahme zurückzuhalten. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr für andere Kinder/Jugendliche, sowie Mitarbeiter droht.

Die Stadt Hanau behält sich vor, Kinder/Jugendliche aus gesundheitlichen Gründen und nach dem Ermessen der Ferienspielmitarbeiter für eine bestimmte Zeit von der Maßnahme auszuschließen. Nach Ermessen der Stadt muss eine ärztliche Gesundheitschreibung zur erneuten Teilnahme vorgelegt werden.

Sollten Kinder/Jugendliche keine eigene Sonnencreme dabei haben, behält sich die Stadt Hanau vor, im Sinne der Gesundheit der Kinder/Jugendlichen eigene Sonnencreme zum Schutz vor erhöhter Strahlung einzusetzen.

§ 7 Frühzeitiges Verlassen der Maßnahme

Die Mitarbeiter der Stadt Hanau entlassen alle Kinder und Jugendlichen erst nach Ende der in der Maßnahmenbeschreibung angegebenen Betreuungszeit.

Das frühzeitige Verlassen der Maßnahme sollte nur in Ausnahmefällen geschehen. Soll ein Kind/Jugendlicher vorzeitig die Maßnahme verlassen, ist den Mitarbeiter vor Ort eine schriftliche Bestätigung vorzulegen. Wird ein Kind/Jugendlicher vor Ende der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten abgeholt, ist dies vor Verlassen des Standortes den Mitarbeiter vor Ort mitzuteilen. Die von den Eltern auf das Betreuungspersonal übertragene Aufsichtspflicht erlischt, sobald die Erziehungsberechtigten oder in der Anmeldung angegebene Personen das Kind in Empfang genommen haben oder das Kind (nach schriftlicher Erklärung) den Standort allein verlässt.

§ 8 An- und Abreise

Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die An- und Abreise der Kinder und Jugendlichen selbstständig und in Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Sollte in der Kinderanmeldung angegeben worden sein, dass das Kind/Jugendliche allein den Standort verlassen darf wird nicht geprüft, ob die Erziehungsberechtigten zur Abholung bereitstehen.

Sollte in der Anmeldung die An- und Abreise als „wird gebracht und abgeholt“ angegeben sein werden die Kinder nur an die in der Anmeldung benannten Erziehungsberechtigten oder den Notfallkontakt entlassen. Bei Abholung durch eine andere Person, ist den Mitarbeitern vor Ort eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.



§ 9 Ausflüge

Die Mitarbeiter sind berechtigt, unter Beachtung aller gesetzlichen, sowie internen Vorschriften, mit Teilnehmern im Rahmen des pädagogischen Programms, Ausflüge außerhalb des Standortes zu unternehmen. Die Wahl der Verkehrsmittel liegt bei den Mitarbeitern. Dies schließt Besuche im Schwimmbad ein, ebenfalls unter Einhaltung aller Bestimmungen, sowie Beachtung der in der Anmeldung vorgenommenen Angaben zum „Schwimmkönnen“ der Teilnehmer.

§ 10 Vorgehen bei Verhaltensauffälligkeiten

Bei allen Maßnahmen wird von den Teilnehmern soziales Verhalten, Rücksicht auf andere und Sorgfalt im Umgang mit fremdem Eigentum erwartet. Die Teilnehmer werden durch Gespräche und gemeinsame Regelfestlegung mit den Mitarbeitern dazu hingeführt das von der Stadt Hanau gewünschte Sozialverhalten einzuhalten. Gegebenenfalls werden auch Gespräche mit den Erziehungsberechtigten geführt. Sollte trotz Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen keine Verhaltensänderung erreicht werden, behält sich die Stadt Hanau den Ausschluss des Teilnehmers von der Maßnahme vor. Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrages ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei gewalttätigem Verhalten gegenüber Teilnehmern oder Mitarbeitern behält sich die Stadt Hanau den sofortigen Ausschluss der Teilnehmer von der Maßnahme vor.

§ 11 Elektronische Geräte, Wertgegenstände und Spielzeugwaffen

Während der Betreuungszeit ist die Nutzung von elektronischen Geräten, sowie Mobiltelefone und Smartwatches nicht erlaubt. Wenn Kinder/Jugendliche auf Wunsch der Eltern eines dieser Geräte mitbringen, müssen diese während der Betreuungszeit ausgeschaltet sein und durch den oder das Kind/Jugendlichen verwahrt werden. Die Stadt Hanau übernimmt keine Haftung für die Geräte und Wertgegenstände und kann keine sichere Verwahrung anbieten. Die Stadt Hanau behält sich vor beim Verstoß dieser Regel die Geräte einzusammeln und im Büro der Standortleitung zu verwahren. Am Ende der Betreuungszeit sind eingesammelte Gegenstände wieder an die Kinder/Jugendlichen auszugeben.

Auch das Mitführen von Spielzeugwaffen u. Ä. ist nicht gestattet.

§ 12 Kinder und Jugendliche der Hanauer Ferienspiele mit Beeinträchtigung

Die Stadt Hanau handelt nach dem Grundsatz der Inklusion und versucht, allen Hanauer Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an der Maßnahme zu ermöglichen.

Wird bei der Platzreservierung angegeben, dass das Kind/Jugendlicher während der Schul- und/oder Freizeit von einem Teilhabeassistenten begleitet wird gilt das Formular **Anmeldung als Inklusivkind. Dieses Formular wird den Erziehungsberechtigten nach der Platzreservierung per E-Mail zugeschickt und sollte bis zu 5 Werktagen später unterschrieben zurückgeschickt werden. Die** Mitarbeiter der Stadt Hanau prüfen das Formular und setzen sich mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung.



Die Erziehungsberechtigten sind dazu angehalten eine geeignete Person als Einzelbetreuung des Kindes/Jugendlichen zu suchen. **Die Überweisung des Teilnahmebeitrags wird in diesen Fällen so lange ausgesetzt,** bis eine Betreuungsperson für das Kind/Jugendlicher gefunden wurde. Erst wenn eine geeignete Betreuungsperson gefunden wurde, ist seitens der Erziehungsberechtigten, der Teilnahmebeitrag innerhalb von 10 Werktagen an die Stadt Hanau zu überweisen. Sollte das Geld innerhalb dieser Zeit nicht bei der Stadt Hanau eingehen wird die Platzreservierung automatisch storniert. Sollte keine geeignete Betreuungsperson bis zum 31.05.2026 gefunden werden muss die Platzreservierung seitens der Stadt Hanau storniert werden.

Stellen die Mitarbeiter während der laufenden Ferienspiele, nach eigenem Ermessen, den Bedarf einer zusätzlichen Betreuungskraft für das teilnehmende Kind/Jugendlichen fest, wird dies den Erziehungsberechtigten schnellstmöglich mitgeteilt. Gemeinsam wird dann nach einer situationsbedingten und individuellen Lösung gesucht.

Sollten während den laufenden Ferienspielen festgestellt werden, dass die Pflichtangabe zur Teilhabeassistenz des Kindes/Jugendlichen keine wahrheitsgemäße Angabe gemacht worden sind, behält sich die Stadt Hanau, je nach Verhalten des Kindes den Ausschluss von den Ferienspielen, vor.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen, die nicht zugeordnet werden können, werden gemäß § 965 BGB unmittelbar nach Ende der Maßnahme an das zuständige Fundbüro übergeben. Fundsachen mit einem augenscheinlichen Wert von unter 10,00 € werden i.d.R. nicht angenommen und können auch nicht von der Stadt Hanau verwahrt werden. Für den Fall, dass das zuständige Fundbüro die Annahme verweigert, behalten wir uns vor die Fundstücke zu entsorgen.

§ 14 Versicherung

Mit Abbuchung des Teilnahmebeitrages sind die Kinder und Jugendlichen, durch die Stadt Hanau, für die Dauer der Maßnahme, unfallversichert.

§ 15 Haftung

Die Stadt Hanau übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände. Für Schäden, die durch Kinder/Jugendliche entstehen, haften die Erziehungsberechtigten. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass unsere Mitarbeiter Wertgegenstände nicht verwahren können bzw. keinerlei Haftung für die Gegenstände übernommen werden kann.

§ 16 Datenschutz

Die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind der "Datenschutzrechtliche Einwilligung" zu entnehmen.